**Entwurf vom 22.01.2021**

**Muster**

**Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag (befristete Entleihe)**

Zwischen

der [●] GmbH, [●] *(Anschrift)*, vertreten durch den Geschäftsführer Frau/Herrn [●], ebenda,

- im Weiteren: **Arbeitgeberin** -

und

Frau/Herrn [●] *(voller Name und Anschrift)*,

- im Weiteren: **Arbeitnehmer** -

wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom [●] *(Datum)* geschlossen:

**Präambel**

Die Arbeitgeberin beabsichtigt, den Arbeitnehmer im Wege der Arbeitnehmerüberlassung als Arbeitnehmer bei Kunden (= Entleihern) einzusetzen. Dies dient dem Zweck der Überbrückung einem vorübergehenden (pandemiebedingten) Auftragsrückgang und zur Vermeidung von ggf. erforderlichen betriebsbedingten Kündigungen.

Der bisherige Arbeitsvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

1. **Vertragsgegenstand**
   1. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers kann ab dem [●] *(Datum)* bis [●] *(Datum)* mit bundesweiten Einsätzen bei Entleihern verbunden werden.
   2. Die Arbeitgeberin wird den Arbeitnehmer vor jeder Überlassung an einen Entleiher darüber informieren, dass der Arbeitnehmer als Zeitarbeitnehmer tätig wird.
   3. Die Arbeitgeberin ist berechtigt, den Arbeitnehmer jederzeit von seinem Einsatzort aus betrieblichen oder leistungsbedingten Gründen abzuberufen und im Rahmen des Direktionsrechts gemäß § 106 GewO anderweitig einzusetzen.
2. **Vergütung**
   1. Zwischen den Parteien getroffene Vergütungsabreden bleiben unberührt.
   2. Solange der Arbeitnehmer bei Entleihern eingesetzt ist, gelten die Grundsätze von *Equal Pay* und *Equal Treatment* gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 AÜG. Das heißt, die Arbeitgeberin ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher mindestens die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren (Gleichstellungsgrundsatz).
3. **Einsatz beim Entleiher**
4. Solange der Arbeitnehmer bei einem Entleiher eingesetzt ist, unterliegt er dem Direktionsrecht des Entleihers im Rahmen des Zeitarbeitsvertrages. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit sowie Art der Tätigkeit und Vergütung sind jedoch nur bei Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberin wirksam.
5. Der Arbeitnehmer ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Die Belehrung über die wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften sowie Hygienevorschriften wird durch den Entleiher mit dem Arbeitnehmer durchgeführt und dokumentiert.
6. Der Arbeitnehmer hat sich über die Gefahren seines Arbeitsplatzes durch einen entsprechenden qualifizierten Mitarbeiter des Entleihers zu informieren und sich einweisen zu lassen. Erfolgt eine Einweisung nicht, ist die Arbeitgeberin unverzüglich zu unterrichten.
7. Arbeits- und Wegeunfälle sind unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie nicht zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers führen.
8. Der Arbeitnehmer wird im Hinblick auf § 1 Abs. 1b S. 2 AÜG die Arbeitgeberin vor Überlassung an einen Entleiher informieren, sofern er innerhalb der letzten drei Monate vor der Überlassung über einen anderen Verleiher an denselben Entleiher überlassen wurde.

[●] (*Ort)*, den [●] *(Datum)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Geschäftsführung)

[●] (*Ort)*, den [●] *(Datum)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Arbeitnehmer)